

BOAR Kramer stellt den Änderungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans am Klosterpark vor. Hier wird, um die vorhandene Nutzung als Sportanlage planungsrechtlich zu sichern, eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt.

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt auch parallel die konkrete städtebauliche Beordnung des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 125 „Klosterpark“. Bereiche der östlich angrenzenden Flächen, die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen, als Waldflächen beschrieben und als Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts -> hier als Naturdenkmal dargestellt werden, sind auch Teil des Bebauungsplans und bleiben so erhalten.

Es ergeht einstimmig folgender Beschlussvorschlag: